

12. Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Generalversammlung durch  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Falle gehen Vermögen, Inventar und Sammlung zur Verwaltung an den Gemeinderat Urdorf über.

13. Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 8. September 1982 in Kraft.

8902 Urdorf, 8. September 1982

Für den Vorstand der  
HEIMATKUNDLICHEN VEREINIGUNG  
Der Präsident:            Der Aktuar:

Alfred Häni                Pia Murer

## HEIMATKUNDLICHE VEREINIGUNG URDORF



### Statuten

#### I. Ziel der Vereinigung

1. Die Heimatkundliche Vereinigung ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist konfessionell und politisch neutral.
2. Ihre Ziele sind:
  - in der Bevölkerung das Verständnis für die Vergangenheit, Natur und Eigenart der engeren Heimat zu wecken;
  - die Geschichte der Gemeinde Urdorf zu erforschen;
  - einen Beitrag an das kulturelle Leben der Gemeinde zu leisten.
3. Die Vereinigung sucht ihre Ziele zu erreichen durch:
  - Übernehmen und Betreuen des Ortsmuseums;
  - Führen der Gemeindechronik im Auftrage des Gemeinderats;
  - Wahren von heimatkundlichen Interessen gegenüber Behörden, Vereinen und Personen;
  - Unterstützen von Aktionen zur Rettung erhaltenswerter Kultur- und Naturdenkmäler der engeren Heimat;
  - Organisieren von Veranstaltungen;
  - Redigieren und Verlegen von Publikationen;
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung;

## II. Mitgliedschaft

4. a) Mitglied der Vereinigung kann jedermann durch Anmeldung beim Vorstand werden. Einzelmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbetrag.
  - b) Behörden, Vereine und Firmen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Sie bezahlen mindestens den fünffachen ordentlichen Jahresbeitrag. Sie haben je eine Stimme.
  - c) Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, behalten aber das volle Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand;
  - b) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Der Vorstand ist ermächtigt, in diesem Falle die Streichung aus der Mitgliederliste zu verfügen;
  - c) Ableben des Mitgliedes.

## III. Organe

6. Die Ordentliche Generalversammlung (GV) wird einmal jährlich nach Abschluss des Vereinsjahrs (identisch mit dem Kalenderjahr) durch persönliche Einladung und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung

- wählt die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Behördenvertreters), den Präsidenten und zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren;

- nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ab;
- beschliesst über das Jahresprogramm;
- setzt das Budget und die Jahresbeiträge fest.

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
8. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, einschliesslich des Behördenvertreters.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Vereinigung, besorgt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Unternehmen im Rahmen der Zielsetzung.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

9. Die Aufwendungen der Vereinigung werden gedeckt durch:
- Mitgliederbeiträge;
  - freiwillige Beiträge;
  - weitere Einnahmen (z.B. Erträge aus Veranstaltungen).
10. Rechtsverbindlich zeichnet entweder der Präsident oder der Aktuar, jeder zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
11. Eine Statutenänderung kann durch die Generalversammlung vorgenommen werden.